Abfallgebührensatzung
des Landkreises Gießen

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 03.11.2003 diese Gebührensatzung (zuletzt geändert durch Satzung am 12.12.2011) zu der Satzung über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Gießen (Abfallsatzung) aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I., S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I., S. 2), des § 28 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I., S. 2705), des § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. Hessen I Nr. 10 vom 28.05.1997, S. 173) zuletzt geändert am 5. November 2002 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften (GVBl. I, S. 659 vom 09.11.1998), der §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I., S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I., S. 434) sowie des § 23 der Satzung über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Gießen (Abfallsatzung), beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Bemessungsgrundlage für die Gebühren

§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebühren für die Stadt Gießen

§ 4 Benutzungsgebühren für eingesammelte Abfälle nach dem Gefäßmaßstab

§ 5 Volumen, Einwohnergleichwerte

§ 5a Volumen und Bemessung nach dem Personenmaßstab

§ 5b Gebühren nach dem Personenmaßstab und zusätzlicher Gefäßraum

§ 6 Gefäßumtausch

§ 7 Gemeinschaftstonne

§ 8 Benutzungsgebühren für angelieferte Abfälle

§ 9 Veranlagung, Fälligkeiten

§ 10 Rechtsbehelfe

§ 11 In Kraft treten

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Der Landkreis erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig für die vom Landkreis eingesammelten, beförderten, behandelten und entsorgten Abfälle ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer.

(3) Gebührenpflichtig für die nach Abschluss der Einsammlung vom Landkreis zur Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung übernommenen Abfälle sind die Gemeinden.

(4) Gebührenpflichtig für alle bei den Abfallentsorgungsanlagen angelieferten und von der Behandlung, Lagerung und Ablagerung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist die Abfallerzeugerin oder der Abfallerzeuger oder die Anlieferer.

(5) Gebührenpflichtig für alle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben stammenden und im Rahmen der Sonderabfallkleinmengensammlung dem Fachpersonal übergebenen Sonderabfallkleinmengen ist die Abfallerzeugerin oder der Abfallerzeuger oder die Anlieferer.

(6) Gebührenpflichtig für die Gebühren für Restmüllsäcke und Bioabfallsäcke ist die Abnehmerin oder der Abnehmer.

(7) Gebührenpflichtig für die Gebühren für den Gefäßumtausch ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer.

(8) Die Gebührenpflicht für die vom Landkreis eingesammelten Abfälle entsteht mit Beginn des Monates der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallbehälter und sie endet mit Ende des Monates der Rückgabe der Abfallbehälter bzw. der zulässigen Abmeldung. Im Falle der Absätze 4 und 5 entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

§ 2
Bemessungsgrundlage für die Gebühren

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren bei der Entsorgung für die vom Landkreis eingesammelten, beförderten, behandelten und entsorgten Abfälle ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen für den Restmüll, den kompostierbaren Abfällen bzw. Altpapier und bei Restmüllsäcken und Bioabfallsäcken die Stückzahl der ausgehändigten Restmüllsäcke und Bioabfallsäcke. Berücksichtigt bei der Berechnung des Behältervolumens wird jede beim Einwohnermeldeamt gemeldete Person. Veränderungen infolge von Geburten und Sterbefällen werden von Beginn des nächsten Monats an berücksichtigt. Das gleiche gilt für Schwankungen der Beschäftigtenzahlen im Sinne von § 5. Angehörige der US-Streitkräfte werden mit der gem. § 6 Abs. 5 der Abfallsatzung mitgeteilten Personenzahl veranlagt.

(2) Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 1 Abs. 3 ist nicht § 2 Abs. 1 anzuwenden, wenn die einzelne Abfallanlieferung von nur einem Abfallerzeuger stammt und die Abfälle mit Bauschutt, Erdaushub, Sand, anderen mineralischen Stoffen oder mit Papier, Pappe, kompostierbaren Abfällen, Hohlglas oder Altmetall vermischt sind. In diesem Fall berechnet der Kreis dem Gebührenpflichtigen Gebühren nach § 8 dieser Gebührensatzung.

(3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Gebühren nach § 1 Abs. 4 ist das Gewicht der angelieferten Abfälle. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an den zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen bzw. zugewiesenen Wiegeeinrichtungen. Die Berechnung erfolgt in € pro Gewichtstonne. Abfälle, die keine volle Tonne wiegen, werden in 20-Kilo-Schritten ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend berechnet. Kann aus technischen oder sonstigen Gründen eine Berechnung nach dem Gewicht nicht erfolgen, so wird die Gebühr nach dem Volumen im Sinne des § 8 Abs. 1 Buchstabe l) dieser Gebührensatzung festgesetzt. Abfallanlieferungen von Kleinanlieferern werden nach § 8 Abs. 4 dieser Gebührensatzung veranlagt. Im Fall des § 8 Abs. 2 dieser Gebührensatzung erfolgt die Bemessung nach Kubikmetern.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen, ist Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Gebühren für die Zuweisung und Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung an andere als die in § 18 Abs. 1 und Abs. 2 der Abfallsatzung des Landkreises Gießen aufgezählten Entsorgungsanlagen der Sach- und Verwaltungsaufwand des Landkreises.

(4) Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Gebühren nach § 1 Abs. 5 ist das Gewicht der übergebenen Abfälle einschließlich Verpackung. Dabei wird das der Berechnung der Gebühren zugrundeliegende Gewicht jeweils auf ganze kg aufgerundet.

§ 3
Bemessungsgrundlage und Gebühren für die Stadt Gießen

(1) Die Festsetzung der Gebühren für die Stadt Gießen erfolgt monatlich für die angelieferten Abfälle und kalenderjährlich für die Grundgebühr für allgemeine Aufwendungen.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für Hausmüll, Sperrmüll inklusive Holz und kompostierbare Abfälle aus der öffentlichen Abfalleinsammlung ist das Gewicht. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an der Abfallumschlagstation Gießen, dem Abfallwirtschaftszentrum Gießen bzw. an der vom Landkreis in Anspruch genommenen Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlage.

Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr ist der Einwohnerstand der Kommunalen Informationsverarbeitung in Hessen (KIV in Hessen) zum 30.06. des dem Festsetzungszeitraum vorangegangenen Jahres. Mit der Grundgebühr werden die Kosten des Landkreises für alle im Rahmen der Abfallentsorgung erforderlichen Aufwendungen, für die keine gesonderte Gebühr erhoben wird, abgegolten.

(2) Die Gebühr beträgt für:

a) Hausmüll / Sperrmüll: 157,40 €/t

b) kompostierbare Abfälle: 44,00 €/t

c) Holz: 1,00 €/t

d) Grundgebühr je Einwohner und Jahr: 2,82 €

§ 4
Benutzungsgebühren für eingesammelte Abfälle nach dem Gefäßmaßstab

(1) Die Gebühren für Restabfall betragen:

Tonnengröße	Abfuhrrhythmus	Abfallvolumen l/Monat	Gebühren/Jahr
60-l-Tonne	Vierwöchentlich Zweiwöchentlich	60 l 120 l	45,60 € 95,04 €
120-l-Tonne	Vierwöchentlich Zweiwöchentlich	120 l 240 l	83,04 € 174,00 €
240-l-Tonne	Vierwöchentlich Zweiwöchentlich	240 l 480 l	162,00 € 336,00 €
1.100-l-Behälter	Vierwöchentlich Zweiwöchentlich	1.100 l 2.200 l	761,04 € 1.552,20 €

Mit diesen Gebühren sind neben allgemeinen Aufwendungen für die Abfallentsorgung auch die Aufwendungen des Landkreises für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung nach Abs. 3 Satz 1 und Satz 2, zwei Abfuhren von Sperrmüll und zwei Abfuhren von Grün- und Gartenabfällen sowie zwei Kofferraumanlieferungen von Sperrmüll und zwei Kofferraumanlieferungen von Grün- und Gartenabfällen am Abfallwirtschaftszentrum jeweils pro Haushalt und Kalenderjahr abgegolten.

Im Einzelfall können andere Entleerungsrhythmen der 1.100-Liter-Müllgroßbehälter zugelassen werden. Es können ebenfalls größere Container für Restabfall gegen eine entsprechende Gebühr je Entleerung zugelassen werden.

Des Weiteren können je Haushalt und Kalenderjahr zwei Kofferraumanlieferungen von Bauschutt sowie von Mineralwolle kostenfrei am Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden.

(2) Die Gebühren für Bioabfälle betragen:

Tonnengröße	Gebühren pro Jahr
120-l-Tonne	26,40 €
240-l-Tonne	51,00 €

Die Abfuhr der Biotonne erfolgt zweiwöchentlich.

(3) Gebühren für Altpapierentsorgung

Jedem anschlusspflichtigem Grundstück wird ein 240 l Behälter für die Altpapiereinsammlung zur Verfügung gestellt. Es wird ein Volumenbedarf von 40 l im Monat pro Einwohner und Einwohnergleichwert angenommen.
Zusätzliche Altpapiergefäße können gegen eine Gebühr bestellt werden. Diese beträgt bei der 240 l Tonne 12,00 EUR/Jahr und bei einem zusätzlichen 1.100-l-MGB 60,00 EUR/Jahr.
Die Altpapiergefäße werden einmal im Monat entleert.

(4) Für zusätzlich und unregelmäßig anfallende Abfälle werden besonders gekennzeichnete Restmüllsäcke des Landkreises ausgegeben. Pro Restmüllsack wird eine Gebühr von 3,50 EUR erhoben. Die Restmüllsäcke dürfen mit max. 25 kg Restmüll befüllt werden und sind zugebunden mit den Restmüllgefäßen zur Abfuhr bereit zu stellen. Die Restmüllsäcke können über die Gemeinden oder den Landkreis bezogen werden.

(5) Verändert sich die Höhe der Abfallgebühr im Laufe eines Kalendermonats durch Veränderungen der Menge, Größe oder Abfuhrhäufigkeit von Abfallgefäßen, so wird die Änderung zum 1. des Monats vorgenommen, der auf den Monat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.

(6) Die nach den Abs. 1 bis 3 und Abs. 8 zugeteilten Abfallgefäße für Restmüll, Bioabfall und Altpapier werden zu Kontrollzwecken mit amtlichen Plaketten gekennzeichnet. Nicht angemeldete und entsprechend gekennzeichnete Abfallgefäße werden vom Abfuhrunternehmen nicht abgefahren. Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen, wenn Plaketten entfernt, zerstört oder unkenntlich gemacht worden sind.

(7) Bei in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Abfallgefäßen wird nach entsprechender Meldung durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die Wohnungsinhaberin oder den Wohnungsinhaber schnellstmöglich seitens des Landkreises ein neues Gefäß bereitgestellt. An der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Abfallgebühren ändert sich durch die Unterbrechung der Abfuhr von Abfällen nichts.

(8) Die Gebühren für die Saisontonne gem. § 5 Abs. 8 betragen:

Tonnengröße	**Abfuhrrhythmus**	**Abfallvolumen l/Monat**	**Gebühren/Jahr**
60-l-Tonne	Zweiwöchentlich	120 l	63,36 €
120-l-Tonne	Zweiwöchentlich	240 l	116,00 €
240-l-Tonne	Zweiwöchentlich	480 l	224,00 €
1.100-l-Behälter	Zweiwöchentlich	2.200 l	1.034,80 €

Die Gebühren für die Saisontonne sind für den gesamten Zeitraum (01. März – 31. Oktober) zu entrichten, auch wenn eine Nutzung nur für einen kürzeren Zeitraum erfolgt.

(9) Für zusätzlich und unregelmäßig anfallende kompostierbare Abfälle und Garten- und Parkabfälle werden besonders gekennzeichnete Bioabfallsäcke des Landkreises ausgegeben. Pro Bioabfallsack wird eine Gebühr von 3,50 EUR erhoben. Die Bioabfallsäcke dürfen mit max. 25 kg kompostierbaren Abfällen bzw. Garten- und Parkabfällen befüllt werden und sind zugebunden mit den Bioabfallgefäßen zur Abfuhr bereit zu stellen. Die Bioabfallsäcke können über die Gemeinden oder den Landkreis bezogen werden.

(10) Die Abfuhr eines fehlbefüllten Bioabfallgefäßes ist im Rahmen der Restabfallabfuhr möglich, sofern dieses mit einer entsprechenden Banderole versehen ist. Die Banderole ist beim Landkreis Gießen erhältlich. Die Gebühr für die Banderole beträgt für ein 120-Liter-Gefäß 13,00 € und für ein 240-Liter-Gefäß 21,00 € und wird mit dem Erhalt der Banderole fällig.

§ 5
Volumen und Einwohnergleichwerte nach dem Gefäßmaßstab

(1) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt in den Gemeinden, in denen die Gebühren nach dem Gefäßmaßstab erhoben werden nach dem Regelvolumen, wobei je Einwohnerin, je Einwohner und je Einwohnergleichwert 15 Liter / Woche an Gefäßvolumen für den Restmüll (Regelvolumen) in Ansatz gebracht werden. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann eine Reduzierung des Regelvolumens beantragen, wobei ein Mindestvolumen von 7,5 Litern je Einwohnerin, je Einwohner und je Einwohnergleichwert nicht unterschritten werden darf. Ein Mehrbedarf an Behältervolumen kann ebenso von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer beantragt werden. Einwohnerinnen oder Einwohner in diesem Sinne ist jede oder jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohnerin und Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden, eine Ausnahme hierzu ist lediglich bei Nutzung einer Gemeinschaftstonne möglich. Ein Anspruch auf die genaue Zuteilung des Mindestvolumens besteht nicht.

Für die Einsammlung von Bioabfällen wird je Grundstück mindestens ein 120l-Gefäß zugeteilt. Größere und / oder mehr Gefäße können frei gewählt werden. Des Weiteren gelten die Regelungen des § 5 Abs. 3 der Abfallsatzung des Landkreises Gießen.

Für die Einsammlung von Altpapier wird je Grundstück für bis zu je sechs Einwohnerinnen, Einwohner und Einwohnergleichwerte ein 240-l-Gefäß zugeteilt (Regelausstattung). Von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.

(2) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers bleiben folgende beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Personen bei der Berechnung des Mindestbehältervolumens unberücksichtigt:

1. Personen, welche nicht mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, und nachweisen können, dass sie in einem anderen Landkreis/Stadt/Gemeinde Müllgebühren zahlen.

2. Personen, die sich ständig oder für die Dauer von mindestens zwei Monaten jährlich im Ausland aufhalten, für den Zeitraum des Auslandsaufenthaltes.

3. Personen, die sich länger als zwei Monate in einer in § 28 Hessisches Meldegesetz genannten Einrichtung aufhalten und noch unter ihrer bisherigen Anschrift gemeldet sind, für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Einrichtung.

4. Personen, die eine Haftstrafe verbüßen, für die Dauer der Inhaftierung.

Alle in den Nr. 1 bis 4 genannten Befreiungstatbestände sind an ein Antragserfordernis gebunden, welches jedoch formfrei ist. Unterlagen, die eine Befreiung rechtfertigen, sind dem Landkreis bzw. der von ihm beauftragten Kommune vorzulegen. Der/Die Antragsteller ist/sind verpflichtet, dem Landkreis bzw. der von ihm beauftragten Kommune den Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Sämtliche Befreiungstatbestände werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt.

(3) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll nach Einwohnergleichwerten nach den Regelungen der Abs. 4 bis Abs. 9 festgesetzt. Für Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, sind gemäß § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung in angemessenem Umfang Abfallbehälter vorzuhalten und zu nutzen. Der angemessene Umfang bemisst sich nach Satz 1.

(4) Abweichend von Abs. 3 erfolgt für Betriebe im Sinne von Abs. 5 Nr. 3 und Nr. 4 unter drei Beschäftigten keine Festlegung von Einwohnergleichwerten.

(5) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgelegt:

1. Kasernen, Krankenhäuser, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-, Jugend- und Altersheime u.ä. Einrichtungen
   je Bett/Platz (Sollstärke) 1 Einwohnergleichwert

2. Hotels, Pensionen, Beherbergungsbetriebe, Restaurants, Gaststätten, Schankbetriebe, Imbissbetriebe, Eisdielen und Ähnliches
   je Beschäftigtem 2 Einwohnergleichwerte

3. Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel (außer Lebensmittelhandel) und übrige Gewerbe
   je 2 Beschäftigte 1 Einwohnergleichwert

4. Verwaltungen, Geldinstitute, Krankenkassen, Versicherungen, freiberufliche Unternehmungen
   je 3 Beschäftigte 1 Einwohnergleichwert

5. Lebensmitteleinzel- und Lebensmittelgroßhandel
   je Beschäftigtem 1 Einwohnergleichwert

6. Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten
   je 10 Personen 1 Einwohnergleichwert

7. bebaute aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (insbesondere Wochenendgrundstücke)
   je Grundstück 1 Einwohnergleichwert

(6) Firmeninhaber, soweit sie im Betrieb tätig sind, sowie ständig mitarbeitende Familienangehörige gelten als Beschäftigte im Sinne dieser Satzung. Beschäftigte, die überwiegend außerhalb der Betriebsstätte z.B. auf Baustellen oder auf Montage eingesetzt werden, zählen bei der Veranlagung als 1/4-Beschäftigte. Teilzeitbeschäftigte, mit einer wöchentlichen Arbeitszeit bis zu zehn Stunden zählen bei der Veranlagung als 1/4-Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 20 Stunden zählen bei der Veranlagung als 1/2-Beschäftigte. Ergeben sich bei dieser Veranlagung Bruchteile von Einwohnergleichwerten, so ist jeweils auf eine volle Zahl von Einwohnergleichwerten auf- bzw. abzurunden, mindestens jedoch auf 1 Einwohnergleichwert.

(7) Für Schwimmbäder, Campingplätze, Friedhöfe, für Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser, ohne ständige Bewirtschaftung sowie Einrichtungen, für die Abs. 5 keine Regelung enthält, sind grundsätzlich jeweils am tatsächlichen Müllaufkommen orientierte, mindestens jedoch 2 Einwohnergleichwerte festzusetzen.

(8) Für Vereine, Campingplätze, Betriebe, die nur saisonal betrieben werden, besteht die Möglichkeit für Restmüll für den Zeitraum 01. März bis 31. Oktober eine besonders gekennzeichnete Saisontonne zu nutzen. Die Nutzung einer Saisontonne kann vom Landkreis auf schriftlichen Antrag, in dem die Darlegung des Saisonbetriebes erfolgen muss, gewährt werden. Eine Saisontonne ist nur für Restmüllgefäße mit zweiwöchentlichem Abfuhrrhythmus zugelassen. Die Größe der Saisontonne bemisst sich nach der nach Maßgabe des Absatzes 5 festzulegenden Anzahl der Einwohnergleichwerte. Diese Regelung gilt nicht für Privathaushalte und Wochenendgrundstücke.

(9) Wird auf einem Grundstück, auf dem sich lediglich ein Betrieb im Sinne von § 5 Abs. 4 befindet, jedoch keine Personen gemeldet sind und auf dem sich kein Betrieb befindet, für den Gebühren erhoben werden sowie auf unbewohnten Grundstücken, auch kein Restabfallgefäß genutzt, werden hier ebenfalls keine Gefäße für Bioabfälle oder Altpapier bereitgestellt. Ebenso entfällt der Anspruch auf weitere Leistungen des Landkreises wie z. B. Sperrmüllentsorgung und Schadstoffsammlung.

§ 5a
entfallen

§ 5b
entfallen

§ 6
Gefäßumtausch

Änderungen im Gefäßbestand, bedingt durch die Veränderung der Anzahl der Einwohner eines Grundstückes werden grundsätzlich kostenlos durchgeführt. Für jede Änderung, die nicht bedingt durch die Veränderung der Anzahl der Einwohner eines Grundstücks ist, wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 EUR erhoben. Eine Änderung gilt als bedingt durch die Veränderung der Anzahl der Einwohner, wenn sie innerhalb von vier Monaten nach dieser Vereinbarung beantragt wird.

§ 7
Gemeinschaftstonne

Es besteht die Möglichkeit mit einem Nachbargrundstück eine Tonnengemeinschaft zu bilden (bei Restabfall- und Biotonne). Hierzu ist ein schriftlicher Antrag der Grundstückseigentümer, mit rechtsverbindlichen Unterschriften, beim Landkreis einzureichen. Das Mindestbehältervolumen darf hierbei nicht unterschritten werden. Die Gemeinschaft erklärt sich durch die Unterschriften damit einverstanden, als Gesamtschuldner für die zu entrichtende Gebühr zu haften, die für das gemeinschaftlich genutzte Abfallgefäß erhoben wird. Ebenso erklärt sich die Gemeinschaft einverstanden, dass alle der Gemeinschaft angehörenden Grundstücke gemäß der Abfallsatzung des Landkreises Gießen als angeschlossen gelten. Bei einem Eigentumswechsel ist erneut ein schriftlicher Antrag von der Tonnengemeinschaft einzureichen.

§ 8
Benutzungsgebühren für angelieferte Abfälle

(1) Die Gebühren in den zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen betragen:

a)	**Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll** (auch Rechengut aus Kanal- und Gullyreinigung, nicht verwertbare Bioabfälle mit einem Störstoffanteil über > 4 %, Reste aus Altpapiersortieranlagen)	193,00 €/t
b)	**Rost- und Kesselasche** (Direktanlieferung bei der Entsorgungsanlage)	55,00 €/t
c)	**Teerpappe**	422,00 €/t
d)	**Zementgebundener Asbest (Dachplatten, Wellasbest)** (vorbehandelt nach TRGS 519 & in BigBags verpackt)	184,00 €/t
e)	**Nachtspeicheröfen (staubdicht verpackt)**	390,00 €/t
f)	**Mineralwolle (staubdicht verpackt)**	267,00 €/t
g)	**Unbelasteter Bauschutt**	46,00 €/t
h)	**Belasteter Erdaushub und belasteter Bauschutt** (sofern keine Verwertung möglich ist; nach Einzelfallentscheidung)	197,00 €/t

i)	**Mit mineralischen Stoffen vermischte Abfälle** (bei Anlieferung von mit Bauschutt, Erdaushub, Sand und anderen mineralischen Stoffen vermischten Abfälle)	373,00 €/t
j)	**Holz (A I, A II, A III)**	25,00 €/t
k)	**Holz, behandelt (A IV)**	53,00 €/t
l)	**Bei Ausfall der Wiegeeinrichtung** Auf dem Abfallwirtschaftszentrum, Lahnstr. 220, Gießen oder der Mülldeponie Reiskirchen, Grüner Weg, Reiskirchen erfolgt die Abrechnung pauschal über Kubikmeter, sofern keine andere Wiegeeinrichtung zugewiesen wird.	100,00 €/m³
m)	**Bei Ausfall der Wiegeeinrichtung auf der Deponie des Lahn-Dill-Kreises**, Am Grauen Stein, Aßlar erfolgt die Abrechnung pauschal über Kubikmeter	100,00 €/m³
n)	**Bei Ausfall der Wiegeeinrichtung auf dem Kompostwerk Rabenau-Geilshausen**, Zum Noll 50, erfolgt die Abrechnung pauschal über Kubikmeter	56,20 €/m³
o)	**Flachglas, Spiegelglas**	65,00 €/t

(2) **a)** Die Ablagerung von **unbelastetem Erdaushub** und **unbelastetem Bauschutt** auf der Deponie Reiskirchen kann insoweit erfolgen, als dieser zu deponiebautechnischen Zwecken Verwendung finden soll. 5,00 €/m3

b) Die Ablagerung von **belastetem Erdaushub** und **belastetem Bauschutt** auf der Deponie Reiskirchen kann insoweit erfolgen, als dieser zu deponiebautechnischen Zwecken Verwendung finden soll. 76,70 €/m3

(3) Die Gebühr für an dem Abfallwirtschaftszentrum, Lahnstr. 220, Gießen, oder in der Kompostierungsanlage Rabenau-Geilshausen angelieferte **kompostierbare Abfälle** beträgt 73,00 €/t

(4) Für private Kleinanlieferer werden je Anlieferung an dem Abfallwirtschaftszentrum, Lahnstr. 220, Gießen
- **im Kofferraum eines Pkw** 10,00 €
  berechnet

(5) Für unzerkleinert angelieferte **Pkw-Reifen** in einer Menge bis zu fünf Stück werden pro Reifen ohne Felgen **4,00 €** erhoben.

(6) Die Gebühr für die an den Annahmestellen übergebenen **Sonderabfallkleinmengen** aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt je Kg **2,50 €**.

(7) Die Gebühr für die Zuweisung von Abfällen zur Beseitigung nach § 2 Abs. 3 Satz 8 beträgt zwischen **10,00 € und 8.000,00 €** pro Tonne.

§ 9
Veranlagung, Fälligkeiten

(1) Die Gebühr gem. § 2 Abs. 1 wird durch den Landkreis erhoben.

Sie ist grundsätzlich in gleichen Teilbeträgen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig. Nachforderungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ergeben sich bei der Erhebung der Gebühren Bruchteile, wird auf volle Cent-Beträge gerundet.

(2) Die Festsetzung der Gebühren für die angelieferten Abfälle gem. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) erfolgt monatlich. Diese Gebühren sind 3 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr gem. § 3 Abs. 2 Buchst. d) wird für das Kalenderjahr erhoben und ist in zwölf gleichen Teilbeträgen zum 15. eines jeden Monats fällig.

(3) Die Gebühr für angelieferte Abfälle ist bei geringen Abfallmengen mit dem Tag der Anlieferung, im übrigen 3 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Gebühr gem. § 4 Abs. 4 und gemäß § 4 Abs. 9 wird mit Erhalt des Sackes fällig. Die Gebühr gem. § 4 Abs. 10 wird mit dem Erhalt der Banderole fällig.

(5) Die Gebühr für den Gefäßumtausch gem. § 6 wird in einem Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(6) Es kann davon abgesehen werden, Gebühren festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger ist als 2,50 €.

§ 10
Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 11
In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der §§ 4,5,6 und 7 am 01.01.2004 in allen Kommunen im Landkreis Gießen im Kraft.

Die §§ 4,5,6 und 7 treten in den einzelnen Kommunen zu Beginn des Monats, in dem die Gefäße nach dem Gefäßmaßstab auf dem Grundstück aufgestellt sind in Kraft, gleichzeitig treten mit dem in Kraft treten der §§ 4,5,6 und 7 die §§ 5a und 5b außer Kraft. Die Umstellung des Müllgebührensystems in den einzelnen Kommunen wird in den in § 8 der Hauptsatzung des Landkreises Gießen genannten Tageszeitungen bekannt gegeben.